

§ 3 Nr. 1

[Sozialleistungen und Mutterschaftsgeld]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
- d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 1

1. Rechtsentwicklung der Nr. 1

1

Preuß. EStG 1906: Das Preuß. EStG 1906 befreite in § 5 Nr. 6 Leistungen aus einer Krankenversicherung.

EStG 1920: Die Befreiung der Leistungen aus einer Krankenversicherung wurde in § 12 Nr. 10 EStG 1920 beibehalten.

EStG 1934: Die Befreiung wurde in § 3 Nr. 6 EStG 1934 übernommen und auf Bezüge aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Reichsversicherung ausgedehnt.

EStG 1939: Die Befreiung wurde im EStG 1939 in § 3 Nr. 1 Buchst. a–e beibehalten bzw. ergänzt.

KRG 12 v. 11.2.1946 (StuZBl. 1946, 5): Durch Art. X wurde die Zahl der freigestellten Einnahmen auf drei Arten eingeschränkt, ua. auf die Bezüge aus Sozialversicherung.

EStG idF des MRG 64 v. 22.6.1948 (StuZBl. 1948, 123) **und des II. StNG v. 20.4.1949** (StuZBl. 1949, 135): Die Bezüge aus der Sozialversicherung blieben in § 3 Nr. 1 EStG idF des MRG 64 und des II. StNG v. 20.4.1949 sfrei.

StÄndG 1950 v. 29.4.1950 (BGBl. I 1950, 95): § 3 Nr. 1 StÄndG 1950 enthielt eine differenziertere StBefreiung.

AFG v. 25.6.1969 (BGBl. I 1969, 582; BStBl. II 1969, 467): Nr. 1 wurde neu gefasst.

Mutterschutzgesetz v. 27.6.1979 (BGBl. I 1979, 823; BStBl. I 1979, 562): Nr. 1 wurde um den Buchst. d erweitert.

PflegeVG v. 26.5.1994 (BGBl. I 1994, 1014; BStBl. I 1994, 531): Mit Einführung der Sozialen Pflegeversicherung durch das PflegeVG wurde die StFreiheit nach Nr. 1 Buchst. a um Leistungen aus einer Pflegeversicherung erweitert.

ASRG 1995 v. 29.7.1994 (BGBl. I 1994, 1890; BStBl. I 1994, 543): Die Bezugnahmen in Nr. 1 Buchst. b und c auf Sach- und Geldleistungen nach dem GAL wurden durch das Agrarsozialreformgesetz (ASRG) auf solche nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ersetzt.

DNeuG v. 5.2.2009 (BGBl. I 2009, 160 [269]): Die Angabe „Zuschuss nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ wurde durch die Wörter „Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

2 2. Bedeutung der Nr. 1

Unter den StBefreiungen nach Nr. 1 finden sich überwiegend deklaratorische (s. dazu § 3 Allg. Anm. 8).

► *Nr. 1 Buchst. a*: Dazu zählen vor allem die in Nr. 1 Buchst. a genannten Leistungen aus einer Krankenversicherung, Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit es sich um Sachleistungen handelt. Lediglich soweit Geldleistungen wie etwa das Krankengeld oder das Krankentagegeld wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 sind, ist eine konstitutive StBefreiung anzunehmen. Leistungen aus einer gesetzlichen Unfallversicherung an den Betriebsinhaber können zudem stbare BE, solche an den ArbN Entschädigung für entgehende Einnahmen (§ 24 Nr. 1 Buchst. a) sein. Soweit es sich danach bei Nr. 1 Buchst. a um eine echte StBefreiung handelt, ist uE eine Sozialzweckbefreiung anzunehmen (s. dazu § 3 Allg. Anm. 9).

► *Nr. 1 Buchst. b*: Die Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung für Landwirte zählen ebenfalls zu den deklaratorischen StBefreiungen, Kinderzuschüsse aus der Rentenversicherung sind dagegen nach § 22 Nr. 1 stbar.

► *Nr. 1 Buchst. c*: Das Übergangsgeld nach SGB VI und die Geldleistungen nach §§ 10, 36–39 ALG sind grds. bereits nicht stbar (s. dazu Anm. 20). Allenfalls bei länger dauerndem Bezug können das Übergangsgeld nach SGB VI und das Überbrückungsgeld nach § 38 ALG gem. § 22 Nr. 1 stbar sein.

► *Nr. 1 Buchst. d*: Die Leistungen sind überwiegend als staatliche Transferleistungen bereits nicht stbar (KSM/FISCHER, § 22 Rn. A 35). Lediglich die Zuschüsse zum Mutterschutzgeld können wiederkehrende Bezüge sein. Der konstitutiven StBefreiung liegen soziale Erwägungen zugrunde.

3–5 Einstweilen frei.

II. Steuerfreiheit der Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Buchst. a)

1. Leistungen aus einer Krankenversicherung

6

Stfrei sind die Leistungen aus einer Krankenversicherung.

Begriff und Rechtsgrundlagen der Krankenversicherung: Der Begriff der Krankenversicherung ergibt sich nicht aus dem EStG (BFH v. 22.5.1969 – IV R 144/68, BStBl. II 1969, 489). Krankenversicherungen dienen der Deckung von Aufwendungen auf Grund von Erkrankungen. Man unterscheidet zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und privaten Versicherungseinrichtungen (vertragliche Krankenversicherung). Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im SGB V geregelt. Nach § 1 SGB V hat die gesetzliche Krankenversicherung die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Krankenversicherung iSd. Nr. 1 Buchst. a ist eine gesetzliche oder private Versicherungseinrichtung, die diese Aufgabe erfüllt. Die Stfreiheit bezieht sich nur auf Leistungen aus einer solchen Versicherung. Leistungen von Alters-, Pensions- und Unterstützungskassen sind nicht befreit. Dagegen sind auch Leistungen aus einer ausländ. Krankenversicherung stfrei (BFH v. 26.5.1998 – VI R 9/96, BStBl. II 1998, 581 zu Krankentagegeldern aus einer schweizerischen Betriebskrankenkasse; FG Ba.-Württ. v. 16.12.1997, EFG 1998, 718, rkr.; OSWALD, DB 1963, 496; FG Ba.-Württ. v. 22.4.2004, EFG 2005, 98, best. durch BFH v. 13.4.2005 – VI B 172/04, nv.). Anders ist es, wenn es sich bei den von der schweizerischen Krankenversicherung als „Krankentagegeld“ ausbezahlten Einnahmen um Lohnfortzahlungen handelt (FG Ba.-Württ. v. 12.12.2000, EFG 2005, 851, aufgehoben durch BFH v. 15.11.2007 – VI R 30/04, BFH/NV 2008, 550). Krankengeldzahlungen aus Dänemark sind bereits nicht stbar und unterliegen deshalb auch nicht dem Progressionsvorbehalt (FinSen. Berlin v. 1.7.1994, FR 1994, 800).

Leistungen: Sämtliche Leistungen aus einer Krankenversicherung sind stfrei. Nr. 1 Buchst. a verweist somit hinsichtlich des Leistungsumfanges auf den entsprechenden Katalog der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen. Leistungen aus einer Krankenversicherung sind Bar- und Sachleistungen. Es ist ohne Bedeutung, ob die Leistungen an den ursprünglich Berechtigten oder an Hinterbliebene gewährt werden.

► *Krankengeld:* Zu den Leistungen bei Krankheit (§§ 27–51 SGB V) gehört auch das Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V; BFH v. 29.4.2009 – X R 31/08, BFH/NV 2009, 1625). Anspruch auf Krankengeld besteht bei Arbeitsunfähigkeit. Das Krankengeld beträgt 80 % des erzielten Arbeitsentgelts (§ 47 SGB V). Es unterliegt dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b (s. § 32b Anm. 67). Dies ist nach Auffassung des BFH verfassungsrechtl. unbedenklich (BFH v. 9.9.1996 – VI B 86/96, BFH/NV 1997, 22). Krankengeld für Nichtkrankenversicherungspflichtige, die in einer privaten Krankenkasse versichert sind, wird dagegen nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen (OFD Frankfurt v. 12.2.1993, FR 1993, 247).

Krankenhaustagegeldversicherung: Zu den Leistungen aus einer Krankenversicherung gehören auch die aus einer Krankenhaustagegeldversicherung, soweit damit in erster Linie die Krankenhauskosten abgedeckt werden sollen, obwohl im Unterschied zu den übrigen Krankenversicherungen die Leistungen dem Berechtigten zu freier Verfügung überlassen werden (BFH v. 22.10.1971 – VI R 242/69 U, BStBl. II 1972, 177).

► **Krankentagegeldversicherung:** Darüber hinaus zählen auch die Einnahmen aus einer Krankentagegeldversicherung zu den stfreien Einnahmen.

BFH v. 29.4.2009 – X R 31/08, BFH/NV 2009, 1625 zum schweizerischen Geburten-
geld; v. 22.5.1969 – IV R 144/68 U, BStBl. II 1969, 489; v. 26.5.1989 – VI R 9/96,
BStBl. II 1989, 581, zu ausländ. Betriebskrankenkasse; zweifelnd BFH v. 22.10.1991 –
VI R 242/69 U, BStBl. II 1972, 177; offen gelassen BFH v. 7.12.1982 – IV R 32/80,
BStBl. II 1983, 101; KSM/v. BECKERATH, § 3 Rn. B 1a/48.

Zwar sind diese Leistungen nicht von den durch die Krankheit verursachten
Kosten abhängig, sondern sollen einen Verdienstausfall ausgleichen. Dennoch
ist die Nähe zum Krankengeld (§ 44 SGB V) als einer Leistung der Krankenver-
sicherung gegeben. Auch dieses dient nicht der Deckung der durch die Krank-
heit entstandenen Aufwendungen, sondern hat Lohnersatzfunktion. Dagegen ist
die Lohnfortzahlung des ArbG im Krankheitsfall einer Versicherungsleistung
wirtschaftlich nicht gleichzustellen. Es handelt sich vielmehr um Arbeitslohn.

Abzug der Prämie: Eine Krankenversicherung ist nur im privaten Bereich
denkbar und zulässig. Ein Abzug der Prämie als BA scheidet deshalb aus. Dies
gilt idR auch für eine Krankentagegeldversicherung. Anders ist es nur, wenn sich
die Versicherung ausschließlich auf typische Berufskrankheiten beschränkt
(BFH v. 7.10.1982 – IV R 32/80 U, BStBl. II 1983, 101). Auch in diesem Fall
tritt StFreiheit ein, weil Nr. 1 Buchst. a nicht zwischen privater und beruflicher
Versicherung unterscheidet.

UE führt die StBefreiung der Versicherungsleistungen nicht zu einem Abzug-
verbot für die Prämien nach § 3c, da es an einem unmittelbaren Zusammenhang
zwischen Leistungen und Beiträgen fehlt. Der unmittelbare Zusammenhang iSd.
§ 3c besteht allein zwischen aufgewendeten Kosten einer Berufskrankheit und
stfreier Erstattung dieser Aufwendungen nach Nr. 1 Buchst. a (aA BFH v. 22.5.
1969 – IV R 144/68, BStBl. II 1969, 489).

7 2. Leistungen aus einer Pflegeversicherung

Begriff und Rechtsgrundlagen der Pflegeversicherung: Die Pflegeversiche-
rung dient der Absicherung des unabhängig vom Alter bestehenden allgemeinen
Lebensrisikos, pflegebedürftig zu werden. Eine allgemeine Versicherung zur Ab-
deckung dieses Risikos, vergleichbar den Versicherungen gegen Krankheit, Un-
fall und Arbeitslosigkeit sowie zur Sicherung des Alterseinkommens gab es bis
zum Inkrafttreten des PflegeVG v. 26.5.1994 (BGBl. I 1994, 1014; BStBl. I
1994, 531) nicht (BTDrucks. 12/5262). Das PflegeVG betrifft die soziale (ge-
setzliche) Pflegeversicherung. Die soziale Pflegeversicherung ist als XI. Buch
Teil des SGB.

Leistungen aus einer Pflegeversicherung sind stfrei. Das bedeutet zunächst,
dass wie bei einer Krankenversicherung sämtliche Leistungen aus einer sozialen
Pflegeversicherung stfrei sind. Darüber hinaus bedeutet es, dass auch sämtliche
Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung uneingeschränkt stfrei sind.

Nr. 1 Buchst. a betrifft ausschließlich die Leistungen der Pflegekasse an die pfle-
gebedürftigen Personen. Unter den Voraussetzungen der Nr. 36 ist auch das an
die Pflegeperson gezahlte Pflegegeld stfrei.

8–10 Einstweilen frei.

3. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind stfrei. Die gesetzliche Unfallversicherung dient dem Schutz der ArbN vor Arbeitsunfällen und ihren Folgen. Die gesetzliche Unfallversicherung ist mit Wirkung ab 1.1.1997 im SGB VII geregelt.

Neben der Versicherungspflicht kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII) und kraft Satzung (§ 3 SGB VII) besteht auch die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig zu versichern (§ 6 SGB VII; OFD Magdeburg v. 9.7.2004, DStR 2004, 1607). Dies gilt insbes. für Betriebsinhaber, sofern nicht bereits eine Versicherungspflicht besteht. In allen Fällen ordnet Nr. 1 Buchst. a die entsprechenden Leistungen den stfreien Einnahmen zu (glA SCHMITZ, FR 1980, 478).

Steuerfreie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind sämtlich Versicherungsleistungen, die im SGB VII aufgeführt sind (§§ 26 ff.).

Die StFreiheit gilt auch für Leistungen aus einer ausländ. gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese im Wesentlichen der inländ. Unfallversicherung gleichgestaltet ist (BFH v. 15.4.1996 – VI R 98/95, BStBl. II 1996, 478; v. 7.8.1959 – VI 299/57 U, BStBl. III 1959, 462; zur Vergleichbarkeit s. FG Ba.-Württ. v. 25.7.1997, EFG 1998, 379, rkr.).

Vertragliche (private = freiwillige) Unfallversicherung: Leistungen aus einer vertraglichen (privaten) Unfallversicherung sind nicht stfrei. Dies ist verfassungsrechtl. unbedenklich (BFH v. 14.3.1972 – VIII R 26/67 U, BStBl. II 1972, 536). Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung sind nicht stbar, sofern es sich um Kapitalabfindungen handelt. Laufende Rentenzahlungen sind jedoch nach § 22 Nr. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 Buchst. a stpfl. (BMF v. 28.10.2009, BStBl. I 2009, 1275). Die Versicherungsleistungen sind Betriebseinnahmen, wenn die private Unfallversicherung zum Betriebsvermögen zählt (BFH v. 14.3.1972 – VIII R 26/67 U, BStBl. II 1972, 536).

► *Arbeitslohn:* Besonderheiten gelten bei vom ArbG abgeschlossenen Unfallversicherungen seiner ArbN.

Handelt es sich dabei um Versicherungen für fremde Rechnung, bei denen die Ausübung der Rechte ausschließlich dem ArbG zusteht, so stellen die Beiträge im Zeitpunkt der Zahlung durch den ArbG keinen Arbeitslohn dar (BFH v. 16.4.1999 – VI R 60/96, BStBl. II 2000, 406; v. 16.4.1999 – VI R 66/97, BStBl. II 2000, 408). Erhält ein ArbN Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag, führen die bis dahin entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der Leistung an den ArbN zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem ArbN ausgezahlte Versicherungsleistung (BFH v. 11.12.2008 – VI R 9/05, BStBl. II 2009, 385; s. im Einzelnen BMF v. 28.10.2009, BStBl. I 2009, 1275).

Kann der ArbN den Versicherungsanspruch bei einer vom ArbG abgeschlossenen Unfallversicherung unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen, sind die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den ArbG Arbeitslohn (BMF v. 28.10.2009, BStBl. I 2009, 1275).

Unfallfürsorgeleistungen an Beamte sind nach Nr. 6 stfrei (s. § 3 Nr. 6 Anm. 2).

Einstweilen frei.

12–14

15 **III. Steuerfreiheit von Sachleistungen und Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachleistungen nach dem ALG (Buchst. b)**

Nach Nr. 1 Buchst. b sind ua. Sachleistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der im ALG geregelten Sachleistungen stfrei.

Gesetzliche Grundlage für die Rentenversicherung ist das SGB VI.

Sachleistungen sind die in den einzelnen Leistungsgesetzen verzeichneten Zuwendungen und Dienstleistungen. Der Begriff der Sachleistungen stimmt daher nicht unbedingt mit dem Begriff der Sachbezüge iSd. § 8 überein (s. § 8 Anm. 23).

Die (steuerfreien) Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung umfassen medizinische (§ 15 SGB VI), berufsfördernde (§ 16 f. SGB VI) und ergänzende Maßnahmen (28 f. SGB VI) zur Rehabilitation.

Sachleistungen nach dem ALG: Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) regelt die Alterssicherung der Landwirte. Neben dem Landwirt hat nunmehr auch der Ehegatte des Landwirts einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem ALG (§ 1 Abs. 3 ALG; BTDrucks. 12/5889). Das ALG ersetzte zum 1.1.1995 das bis dahin in Nr. 1 Buchst. b erwähnte Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL; s. Anm. 1).

Sachleistungen nach dem ALG sind medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (§ 7 ALG). Für den Umfang der medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation verweist § 10 Abs. 1 Satz 1 ALG auf Bestimmungen des SGB VI, ua. auf § 15 und § 28 Nr. 2 und 3 SGB VI. Als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation kann auch Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ALG). Betriebs- und Haushaltshilfe wird als sonstige ergänzende Leistung im Übrigen bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kur (§ 36 ALG), Tod des Landwirts (§ 37 ALG) und in anderen Fällen (§ 39 ALG) gewährt.

Kinderzuschüsse aus der Rentenversicherung: Stbefreit sind ab 1.1.1977 auch die Kinderzuschüsse zu den Rentenleistungen.

Allerdings wird nach § 270 SGB VI ein Kinderzuschuss nur noch Berechtigten gezahlt, die nach den bis zum 1.1.1992 geltenden rentenrechtl. Bestimmungen (etwa § 1262 RVO) für ein Kind einen Anspruch auf einen Kinderzuschuss hatten.

16–19 Einstweilen frei.

20 **IV. Steuerfreiheit des Übergangsgelds nach dem SGB VI und der Geldleistungen nach den §§ 10, 36–39 ALG (Buchst. c)**

Übergangsgeld: Bei dem Übergangsgeld handelt es sich um Geldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 9 SGB VI erbringt die Rentenversicherung auch sog. ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Dazu gehört auch das Übergangsgeld (s. im Einzelnen §§ 20, 21 SGB VI).

Das von einem ausländischen Rentenversicherungsträger gezahlte Übergangsgeld ist nicht stfrei (FG Ba.-Württ. v. 25.7.1997, EFG 1998, 379, rkr.; BFH v. 7.2.2005 – IX B 239/02, BFH/NV 2005, 1052).

Geldleistungen nach §§ 10, 36, 37 und 39 ALG sind stfrei.

► *Geldleistungen nach § 10 ALG:* Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ALG kann als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation auch Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Als Betriebs- oder Haushaltshilfe wird eine Ersatzkraft gestellt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ALG). Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, davon abzusehen, werden die Kosten für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet (§ 10 Abs. 3 Satz 2 ALG). Diese Geldleistungen, deren Einzelheiten in Richtlinien zu regeln sind (§ 10 Abs. 4 ALG), stellt Nr. 1 Buchst. c stfrei.

► *Geldleistungen nach §§ 36, 37 und 39 ALG:* § 10 Abs. 3 ALG gilt entsprechend für die Betriebs- und Haushaltshilfe in den Fällen der §§ 36, 37 und 39 ALG (§ 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 3 ALG).

Geldleistungen nach § 38 ALG sind ebenfalls stfrei. § 38 regelt das sog. Überbrückungsgeld.

V. Steuerfreiheit des Mutterschaftsgelds und anderer Leistungen (Buchst. d)

21

Mutterschaftsgeld: Stfrei sind das Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG, der RVO und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG).

► *Begriff und Rechtsgrundlagen des Mutterschaftsgelds:* Diese Leistung ist Teil des nunmehr im MuSchG v. 20.6.2002 (BGBl. I 2002, 230) geregelten gesetzlichen Mutterschutzes. Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, die im Arbeitsverhältnis stehende bzw. in Heimarbeit beschäftigte Mutter und das werdende Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung zu schützen. Damit die Arbeitnehmerin in der Lage ist, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen, wird sie ua. durch die Zahlung des Mutterschaftsgelds während der Schutzfristen sichergestellt. Das Mutterschaftsgeld ist Lohnersatz. Nach § 13 Abs. 1 MuSchG erhalten Frauen, die Mitglied einer Krankenkasse sind, für die Zeit der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG (6 Wochen vor bis idR 8 Wochen nach der Entbindung) sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der RVO (§ 200) oder des KVLG (§ 29) über das Mutterschaftsgeld. Für Frauen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, sieht § 13 Abs. 2 MuSchG Ansprüche in entsprechender Weise gegen den Bund vor. Das Mutterschaftsgeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c; s. § 32b Anm. 68).

Nach § 200 Abs. 3 RVO wird das Mutterschaftsgeld regelmäßig für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung gezahlt. Es beläuft sich auf höchstens 13 € je Tag (§ 200 Abs. 2 RVO).

Sonderunterstützung: Stfrei ist nach dem Wortlaut der Vorschrift auch die Sonderunterstützung für im Haushalt Beschäftigte. Die StFreiheit geht seit der zum 1.1.1997 in Kraft getretenen Änderung des MuSchG durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschaftsrechts v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2110) ins Leere. Denn die bis dahin in § 12 MuSchG geregelte Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen ist mit der Änderung des MuSchG weggefallen (s. ZMARZLIK, DB 1997, 474). Einer StFreistellung durch Nr. 1 Buchst. c bedarf es seit VZ 1997 nicht mehr.

Zuschüsse:

▶ *Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG:* Stfrei ist auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG. Danach erhalten Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO, § 29 KVLG oder § 13 Abs. 2 MuSchG haben, während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) sowie für den Entbindungstag von ihrem ArbG einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 € und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt.

▶ *Zuschuss während der Elternzeit:* Mit Wirkung ab VZ 2009 (s. Anm. 1) ist auch der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtl. Vorschriften stfrei. Bis VZ 2008 befreite die Vorschrift in vergleichbarer Weise den Zuschuss nach § 4a MutterschutzVO oder einer entsprechenden Landesregelung. Nach dieser Vorschrift erhielten Beamtinnen einen Zuschuss für die Zeit vor (sechs Wochen) und nach der Geburt (acht Wochen), wenn die Geburt in die Zeit des Erziehungsurlaubs fiel. Mit der Neuregelung sollte der Verweis auf konkrete Vorschriften der MutterschutzVO jeweils durch eine inhaltliche Umschreibung des Zuschusses für Beamtinnen, die während einer Elternzeit schwanger werden, ersetzt werden (BTDrucks. 16/10850, 248). Nach § 79 BGG iVm. § 3 Satz 1 Mutterschutz- und ElternzeitVO erhalten Beamtinnen einen Zuschuss von 13 € für jeden Kalendertag eines Beschäftigungsverbots in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und eines Beschäftigungsverbots nach der Entbindung – einschließlich des Entbindungstags –, der in eine Elternzeit fällt. Die Regelungen über Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung ergeben sich aus §§ 3, 4 und 6 MuSchG. Anspruch auf Elternzeit haben gem. § 6 Mutterschutz- und ElternzeitVO Beamtinnen entsprechend §§ 15 und 16 BEEG (s. dazu § 3 Nr. 67 Anm. 1 und 2).